

# **Merkblatt für die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses**

Kommunalwahlen 2025  
im Land Nordrhein-Westfalen

---

Dieses Merkblatt soll die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses über ihre Aufgaben unterrichten.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses erhalten durch das Merkblatt zugleich einen Überblick über die Bedeutung des Wahlausschusses als Wahlorgan und über die Rechte und Pflichten ihrer wahlehrenamtlichen Mitwirkung.

---

## **Abkürzungen**

KWahlG	= Kommunalwahlgesetz
KWahlO	= Kommunalwahlordnung
GO	= Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KrO	= Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
RVRG	= Gesetz über den Regionalverband Ruhr

Bearbeitet von LMR a. D. Wolfgang Schellen und RR Lutz Geuer

---

2024 – Deutscher Gemeindeverlag GmbH • Nachdruck verboten • Alle Rechte vorbehalten

**Artikel-Nr. 05/022/0144/40**

# Inhaltsverzeichnis

I	Grundsätzliches, Organisation und Verfahren	3
1	Stellung des Wahlausschusses und seiner Mitglieder	3
2	Zusammensetzung des Wahlausschusses; Verpflichtung	4
3	Aufgaben	5
4	Sitzung	6
5	Stellvertreterinnen und Stellvertreter	7
6	Öffentlichkeit	8
7	Anwesenheitspflicht	8
8	Beschlussfassung des Wahlausschusses	8
II	Grundzüge der wesentlichen Sachentscheidungen	9
9	Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke	9
10	Zulassung der Wahlvorschläge	9
11	Feststellung der Wahlergebnisse	10

## I Grundsätzliches, Organisation und Verfahren

### 1 Stellung des Wahlausschusses und seiner Mitglieder

– § 2 Abs. 1, 3, 7 bis 9, § 46 g Abs. 2 KWahlG; § 6 KWahlO –

Der Wahlausschuss ist nach dem Kommunalwahlgesetz ein **Wahlorgan für das Wahlgebiet**, also für die Gemeinde, den Kreis oder die kreisfreie Stadt und deren Stadtbezirke.

Bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) ist der Wahlausschuss des RVR für dessen Wahlgebiet (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KWahlG; § 1 RVRG: Mitgliedskörperschaften) zuständig.

Der Wahlausschuss entscheidet über die ihm durch das Kommunalwahlgesetz (abschließend) zugewiesenen Angelegenheiten. Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen der Vertretung und nur in begrenztem Maße denen der Aufsichtsbehörde. Er ist jedoch an die gesetzlichen Vorschriften gebunden und hat in der Regel keinen eigenen Ermessensspielraum. Seine Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

Die Mitglieder des Wahlausschusses üben eine **wahlehrenamtliche Tätigkeit** aus. Sie ist verantwortungsvoll, da die dem Wahlausschuss übertragenen Entscheidungen den Wahlvorgang wesentlich beeinflussen. Diese Tätigkeit kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Berufung als Beisitzer/in in den Wahlausschuss aus wichtigem Grund ablehnen will, muss diesen Grund umgehend nach Empfang des Berufungsschreibens geltend machen, damit über die Berechtigung der Ablehnung und gegebenenfalls über die

Bestellung eines Ersatzmitgliedes rechtzeitig entschieden werden kann. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben ebenso wie die Mitglieder der übrigen kommunalen Ausschüsse Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Erstattung von Vertretungs- und Fahrkosten.

Der Wahlausschuss wird **für jedes Wahlgebiet** gebildet. Der Wahlausschuss der Gemeinde wird für die Ratswahl und die (Ober-)Bürgermeisterwahl, in den kreisfreien Städten auch für die Wahl der Bezirksvertretungen, tätig, der Wahlausschuss des Kreises für die Kreistags- und die Landratswahl, der Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr ausschließlich für die Wahl der Verbandsversammlung. Bei der Ergebnisfeststellung wird der Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr durch die Wahlausschüsse der Gemeinden im Verbandsgebiet unterstützt. Daneben obliegen auch dem Landeswahlausschuss bestimmte Aufgaben bei den Kommunalwahlen; siehe hierzu Nr. 3.

## **2 Zusammensetzung des Wahlausschusses; Verpflichtung**

– § 2 Abs. 3 und 7, § 46 g Abs. 2 KWahlG; § 6 KWahlO; § 58 Abs. 3 GO; § 41 Abs. 5 KrO –

Der Wahlausschuss besteht aus dem **Wahlleiter** als Vorsitzendem/der **Wahlleiterin** als Vorsitzender und **4, 6, 8 oder 10 Beisitzer(inne)n**, die von der Vertretung des Wahlgebiets – für die Gemeindewahlen vom Gemeinde- bzw. Stadtrat und für die Kreiswahlen vom Kreistag – gewählt werden. Die Mitgliederzahl des Wahlausschusses kann daher von Gemeinde zu Gemeinde und von Kreis zu Kreis unterschiedlich sein. Möglichst viele im Wahlgebiet aktive Parteien und Wählergruppen sollten im Wahlausschuss vertreten sein, um durch gegenseitige Kontrolle eine objektive Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten und das Vertrauen der Wähler/innen in die Arbeit der Wahlorgane zu sichern.

**Mitglieder** des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern und Mitgliedern des Kreistags **auch sachkundige Bürger/innen** sein, sofern sie dem Rat bzw. dem Kreistag angehören könnten (Wählbarkeit nach § 12 KWahlG). Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen darf jedoch die Zahl der Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen. Auch Wahlbewerber/innen für den Rat oder Kreistag oder für die Bezirksvertretung und Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen können als Mitglieder in den Wahlausschuss berufen werden.

Dagegen können Bewerber/innen für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin **nicht Mitglied** des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises sein. Das gilt auch für Amtsinhaber/innen, die sich der Wiederwahl stellen, und für ihre Vertreter/innen im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin.

Zum **Schriftführer/zur Schriftführerin** des Wahlausschusses wird üblicherweise nicht ein/e Beisitzer/in, sondern der/die Leiter/in des Wahlamtes oder ein/e andere/r Beschäftigte/r der Gemeinde bzw. des Kreises berufen.

Die **Beisitzer/innen** des Wahlausschusses und der/die Schriftführer/in werden zu Beginn der ersten Sitzung vom/von der Vorsitzenden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannten gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**. In diesem Zusammenhang ist auf § 81 Abs. 3 KWahlO besonders hinzuweisen: „Mitglieder von Wahlorganen ... dürfen **Auskünfte** über **Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge** nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stel-

len und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.“

Der **Wahlausschuss** für die Wahl der Verbandsversammlung des **Regionalverbands Ruhr** besteht aus dem/der Wahlleiter/in (Vorsitz) und 10 Beisitzer(inne)n, die die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr wählt. Wahlleiter/in ist der/die Regionaldirektor/in, sofern er/sie sich nicht für das Amt einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters oder einer Landrätin/eines Landrates im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr bewirbt (§ 46 g Abs. 1 und 2 KWahlG).

### 3 Aufgaben

– § 14 Abs. 3 Satz 2, §§ 18, 34, § 46 a Abs. 1 und 2, §§ 46 b, 46 f, 46 h Abs. 2, 46 j KWahlG; § 2, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 4, §§ 61, 70, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahlO –

Der **Wahlausschuss** hat für sein Wahlgebiet – der Wahlausschuss der Gemeinde für die Wahl des Rates (sowie ggf. der Bezirksvertretungen) und des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin, der Wahlausschuss des Kreises für die Wahl des Kreistages und des Landrats/der Landrätin – **folgende allgemeine Aufgaben:**

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (betrifft nur die Wahl des Rates bzw. des Kreistages),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden,
- d) die Wahlergebnisse festzustellen.

Daneben haben die Wahlausschüsse folgende **besondere Aufgaben:**

Der **Wahlausschuss des Kreises** ist **Beschwerdeinstanz** gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden. Er entscheidet über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in kreisangehörigen Gemeinden, die von anderen Stellen als der obersten Aufsichtsbehörde (= das für Kommunales zuständige Ministerium) eingelegt sind.

Der (nach § 9 Abs. 2 Landeswahlgesetz gebildete) **Landeswahlausschuss** ist **Beschwerdeinstanz** gegenüber den Wahlausschüssen der Kreise und kreisfreien Städte. Er entscheidet über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch diese Ausschüsse. Das gilt auch für die Listenwahlvorschläge zu den Bezirksvertretungswahlen und für Listenwahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr. Der Landeswahlausschuss ist außerdem Beschwerdeinstanz für Entscheidungen der Wahlausschüsse kreisangehöriger Gemeinden, wenn das für Kommunales zuständige Ministerium diesbezüglich Beschwerde einlegt.

Der Wahlausschuss **der Gemeinde** hat außerdem die Befugnis, erforderlichenfalls einen früheren Beginn der Wahlzeit für die Gemeinde- und Kreiswahlen festzusetzen.

Die Wahlausschüsse haben **keine allgemeine Überwachungs- oder Lenkungs-kompetenz**, insbesondere keine weitergehenden Aufsichts- oder gar Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Wahlorganen oder den Wahlbehörden.

## 4 Sitzung

Die Wahlausschüsse werden ihre Aufgaben nicht in einer einzigen Sitzung erledigen können. Die Wahlausschüsse sollten sich daher bereits in der ersten Sitzung dahingehend abstimmen, dass ihre weiteren Sitzungen nicht mit anderen Amtsverpflichtungen oder privaten Terminen ihrer Mitglieder kollidieren. Da sich der Ablauf der Wahlvorbereitungen nicht immer in sämtlichen Einzelheiten voraussehen lässt, sollten zusätzlich Ersatz- bzw. Ausweichtermine bestimmt werden.

Für die **Terminplanung** sind zu berücksichtigen:

### Allgemeine Aufgaben der Wahlausschüsse

4.1 Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke

**Spätestens** am 31.01.2025 in der Gemeinde bzw. am 31.03.2025 im Kreis

Normalerweise kann davon ausgegangen werden, dass die Wahlbezirkseinteilung bei entsprechender Vorbereitung durch den/die Wahlleiter/in und die Verwaltung an einem Sitzungstag erledigt werden kann.

4.2 Termin für Mängelbeseitigungsverfahren

Hierfür wird ein Zeitpunkt vor Ablauf der Einreichungsfrist (also vor dem 69. Tag) in Betracht kommen.

Nach allgemeiner Erfahrung ist eher selten damit zu rechnen, dass Vertrauenspersonen den Wahlausschuss zur Entscheidung über Mängelbeseitigungsverfügungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin anrufen. Dennoch muss die kurzfristige Einberufung des Wahlausschusses auch in diesen Fällen gewährleistet sein.

4.3 Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

68. bis 58. Tag vor der Wahl

Das Gesetz sieht den 58. Tag vor der Wahl als spätesten Termin für die Ausschussentscheidung vor. Für die Zulassungsentscheidung ist demnach ein Zeitfenster vorhanden, das der Wahlleiter/die Wahlleiterin für die Ansetzung des Sitzungstermins nutzen kann.

Soweit eine abweichende Wahlzeit nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KWahlG festgesetzt werden soll, empfiehlt es sich, dies in der Zulassungssitzung zu beschließen. Hier-

---

\* Soweit die Sitzungstermine des Wahlausschusses bereits bei Übersendung des Merkblattes feststehen, können sie hier eingetragen werden.

#### 4.4 Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse in der Gemeinde/im Kreis

durch kann ein separater Termin hierfür entfallen.

Etwa ab 2. bis 4. Tag nach der Wahl

Auch hier wird es auf die Verhältnisse im jeweiligen Wahlgebiet ankommen. Auch dieser Sitzungstermin sollte bereits im Voraus festgelegt werden. In den kreisfreien Städten ist zu berücksichtigen, dass dem Wahlausschuss auch die Feststellung der Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen obliegt, die vom Wahlamt gleichzeitig vorbereitet werden muss. Im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KWahlG; § 1 RVRG) haben die Wahlausschüsse der Gemeinden auch das Ergebnis der Wahl zum Regionalverband in der Gemeinde festzustellen.

\*

### Besondere Aufgabe des Wahlausschusses des Kreises

#### 4.5 Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Gemeinden

Spätestens am 47. Tag vor der Wahl

Die Notwendigkeit eines Termins hängt davon ab, ob Beschwerden eingehen. Wie bei der Zulassungsentscheidung bestimmt das Gesetz auch hier nur den spätesten Termin.

\*

## 5 Stellvertreterinnen und Stellvertreter

– § 6 Abs. 1 KWahlO –

Für die Beisitzer/innen des Wahlausschusses wählt die Vertretung jeweils eine/n persönliche/n Stellvertreter/in, so dass Beisitzer/in und Stellvertreter/in grundsätzlich derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder nahe stehen.

An den **Sitzungen** nimmt – mit Stimmrecht – **entweder der/die Beisitzer/in oder der/die jeweilige persönliche/r Stellvertreter/in teil**. Ist der/die Stellvertreter/in erschienen und nicht der/die Beisitzer/in, so bedarf es keines besonderen Nachweises über dessen/deren Verhinderung. Zu den Sitzungen werden die Beisitzer/innen und die Stellvertreter/innen gleichzeitig eingeladen. Es ist dann Sache des Beisitzers/der Beisitzerin, den/die jeweilige Stellvertreter/in zu unterrichten, wenn er/sie verhindert ist (siehe Nr. 7). Ein häufiger Wechsel in der Teilnahme zwischen Beisitzer/in und Stellvertreter/in sollte möglichst vermieden werden.

\* Soweit die Sitzungstermine des Wahlausschusses bereits bei Übersendung des Merkblattes feststehen, können sie hier eingetragen werden.

## 6 Öffentlichkeit

– § 2 Abs. 3 KWahlG; § 6 Abs. 2 KWahlO –

Der Wahlausschuss tagt **öffentlich**. Dies dient dazu, das **Vertrauen** in die unparteiische Durchführung der Wahlvorbereitungen zu sichern. Deshalb werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses öffentlich bekannt gemacht und mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. Die Öffentlichkeit der Sitzungen erstreckt sich nicht nur auf die Verkündung der Ergebnisse, sondern auch und gerade auf die diesen Ergebnissen vorausgehenden Erörterungen.

Nicht zu den öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses gehören lediglich vorherige (formlose) Zusammenkünfte, in denen der/die Wahlleiter/in die Beisitzer/innen des Wahlausschusses allgemein mit ihren Aufgaben vertraut macht. Solche Zusammenkünfte dürfen allerdings keinesfalls zu nichtöffentlichen Vorbesprechungen oder gar Vorberatungen genutzt werden.

## 7 Anwesenheitspflicht

– § 2 Abs. 3 KWahlG; § 6 Abs. 2 KWahlO –

Die Verpflichtung zur ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Wahlausschuss erstreckt sich nicht nur darauf, dieses **Amt** zu übernehmen, sondern auch darauf, es **ordnungsgemäß wahrzunehmen**. Die Mitglieder der Wahlausschüsse sind somit verpflichtet, zu allen vom/von der Wahlleiter/in anberaumten Sitzungen zu erscheinen und an ihnen auch während der gesamten Dauer teilzunehmen. Die Ladung erfolgt in der Regel schriftlich, jedoch kann in Eilfällen auch eine kurzfristige Einladung, z. B. durch Anruf oder E-Mail, in Betracht kommen.

Soweit ein Mitglied des Wahlausschusses einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen kann, soll der/die persönliche Vertreter/in informiert werden, damit diese/r an der Sitzung teilnehmen kann (siehe Nr. 5). Damit wird gewährleistet, dass der Wahlausschuss vollzählig und unter unveränderter Mitwirkung der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen beraten und beschließen kann. Im Übrigen ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – auch und gerade im Hinblick auf die starren und kurzen Fristen im Wahlverfahren – beschlussfähig.

Wie in anderen Wahlorganen dürfen auch die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter/innen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 2 Abs. 8 KWahlG).

## 8 Beschlussfassung des Wahlausschusses

– § 2 Abs. 3, §§ 32, 33, 46 c, 46 f KWahlG; §§ 61, 75 d, 75 f KWahlO –

Der Wahlausschuss ist ein Kollegialorgan und **fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit**. Stimmberechtigt ist selbstverständlich auch der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r; seine/ihre Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Falls in einem Wahlbezirk der Gemeinde oder des Kreises zwei oder mehr Bewerber/innen die gleiche (höchste) Stimmenzahl erreicht haben, hat der/die **Wahlleiter/in** in der Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses das **Los** zu ziehen. Entsprechendes gilt für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin.

Falls nach der Berechnung der Sitzzuteilung für die Vertretung ein Losentscheid erforderlich wird, ist auch dieser Losentscheid in der **öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses** zur Ergebnisfeststellung zu treffen.

**Die Ordnung in den Sitzungen** richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung, wobei der Wahlausschuss **immer öffentlich beraten** und auch **öffentlich abstimmen** muss. Über Teilnehmer/innen, Gegenstand und Ergebnis der Sitzungen hat der/die Schriftführer/in jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschriften über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung der Wahlergebnisse und die Zuteilung der Sitze sind jeweils besondere Muster als Anlagen zur Kommunalwahlordnung festgelegt. In beiden Fällen müssen sämtliche anwesenden Beisitzer/innen die Niederschrift unterschreiben.

## II Grundzüge der wesentlichen Sachentscheidungen

### 9 Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke

– §§ 3, 4 KWahlG; § 2 Abs. 1 Nr. 1 KWahlO –

Die **Zahl der Wahlbezirke** richtet sich nach der Zahl der in Wahlbezirken von Gemeinden und Kreisen zu wählenden Vertreter/innen (sog. Direkt-Mandate). Die Hälfte der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder wird in Wahlbezirken bestimmt. Im Übrigen ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden und dass die **Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten** der Wahlbezirke im Wahlgebiet **nicht mehr als 15 v. H.** nach oben oder unten betragen darf. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 v. H. zulässig. Sind **Bezirke nach der Gemeindeordnung** vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Das bedeutet in den kreisfreien Städten, dass Wahlbezirksgrenzen durch Grenzen der Stadtbezirke nicht durchschnitten werden sollen. Bei der Einteilung der Wahlbezirke für eine gleichzeitig stattfindende Kreistagswahl ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinden nicht durchschnitten werden dürfen.

Der/die Wahlleiter/in hat die Aufgabe, in der hierfür vorgesehenen Sitzung des Wahlausschusses einen **Vorschlag der Verwaltung für die Einteilung** des Wahlgebiets in Wahlbezirke vorzulegen, der sowohl die bisherige Wahlbezirkseinteilung als auch die Bevölkerungsentwicklung im Wahlgebiet berücksichtigt und allen gesetzlichen Anforderungen Rechnung trägt. Die für die Wahlbezirkseinteilung tragenden Erwägungen sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Ab einer Abweichung von mehr als 15 % von der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße sind die Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

### 10 Zulassung der Wahlvorschläge

– § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 18, 46 f KWahlG; § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und 4, § 75 j Abs. 7 KWahlO –

Der Wahlausschuss beschließt die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge für die jeweilige Vertretung (Gemeinderat/Kreistag/Bezirksvertretungen/Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr) sowie für die Wahl des/der (Ober-)Bürgermeister/in oder des Landrats/der Landrätin.

Der Wahlausschuss befasst sich mit den Wahlvorschlägen in der Regel erst nach sorgfältiger Vorprüfung durch den/die Wahlleiter/in (Ausnahme: Mängelbeseitigungsverfahren; siehe oben Nr. 4.2). Etwaige Mängel sollten nach Möglichkeit rechtzeitig durch den/die Wahlvorschlagsträger/in beseitigt worden sein. Über die Ergebnisse der Vorprüfung wird in der Sitzung berichtet.

Der Wahlausschuss ist nicht befugt, Abweichungen von den zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge zu genehmigen, mögen die Mängel auch im jeweils vorliegenden Einzelfall nicht schwerwiegend erscheinen oder ohne Verschulden entstanden sein. Der Wahlausschuss kann insbesondere nicht die nachträgliche Heilung solcher Mängel gestatten, die das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages überhaupt verhindern.

Dazu gehören:

- die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist,
- das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist,
- das Fehlen der Zustimmungserklärung eines Bewerbers/einer Bewerberin bei Ablauf der Einreichungsfrist und
- das Fehlen der Nachweise über die Aufstellung der Bewerber/innen von Parteien und Wählergruppen in geheimer Abstimmung bei Ablauf der Einreichungsfrist (Ausfertigung der Niederschrift und drei eidesstattliche Versicherungen).

Jede/r Beisitzer/in soll alle vorliegenden Wahlvorschläge einsehen können. Er/Sie soll sich nach Möglichkeit insbesondere von solchen Mängeln selbst überzeugen, die zur Zurückweisung eines Wahlvorschlages führen. Vor einer Entscheidung des Wahlausschusses ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Vorbehaltlich einer sich anschließenden Beschwerde ist der Beschluss des Wahlausschusses die **verbindliche Grundlage** für die Aufnahme der zugelassenen Wahlvorschläge in die **Stimmzettel** und deren Bekanntmachung.

## 11 Feststellung der Wahlergebnisse

- §§ 32 bis 34, 46 a, 46 b, 46 c, 46 j KWahlG; §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 61, 70, 75 a, 75 n KWahlO –

Der Wahlausschuss befasst sich mit der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse erst, nachdem der/die Wahlleiter/in die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sowie die Zusammenstellungen der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft und auf dieser Grundlage das jeweilige Wahlergebnis in Tabellenform zusammengestellt hat. Muster für **Zusammenstellungen** finden sich in den Anlagen 25a bis 25c KWahlO.

Der **Wahlausschuss** ist **berechtigt** (§ 34 Abs. 2 KWahlG, § 61 Abs. 2 KWahlO),

- a) **rechnerische Berichtigungen** in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen;
- b) **Bedenken vorzutragen**, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen falsch entschieden haben. Er ist aber nicht berechtigt, die derartige Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen. Auch

ist er grundsätzlich nicht befugt, insbesondere nicht ausschließlich auf Grund knapper Wahlergebnisse, eine Neuauszählung von Stimmergebnissen zu veranlassen oder anzuordnen;

- c) **festzustellen**, ob sich bei der Wahl **Unregelmäßigkeiten** ergeben haben. Diese Feststellungen können für das spätere Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein. Dagegen kann sich der Wahlausschuss nicht selbst mit der Gültigkeit der Wahl als solcher befassen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem von der neuen Vertretung hierfür besonders zu bestellenden Wahlprüfungsausschuss.

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses sollten stichprobenweise Einsicht in die vom/von der Wahlleiter/in mitgeführten Wahl Niederschriften der (Brief-)Wahlvorstände und die zugehörigen Unterlagen nehmen. Bei auftretenden Fragen, insbesondere zu dem für die Sitzverteilung in der Vertretung anzuwendenden **Sitzzuteilungsverfahren** nach § 33 KWahlG und den damit verbundenen Rechenschritten, sollten sich die Beisitzer/innen nicht scheuen, den/die Wahlleiter/in bzw. anwesende Mitarbeiter/innen des Wahlamtes um für sie nachvollziehbare Erläuterungen zu bitten.

Der Wahlausschuss **stellt fest** (§ 61 Abs. 3 KWahlO)

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber/innen,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wieviele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 KWahlG zuzuteilen sind und
7. welche Bewerber/innen aus der Reserveliste gewählt sind.

Die vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisse bilden die **verbindliche Grundlage** für ihre Veröffentlichung und für die Benachrichtigung der gewählten Bewerber/innen durch den/die Wahlleiter/in. Die Entscheidungen des Wahlausschusses unterliegen ggf. der Überprüfung in einem späteren Wahlprüfungsverfahren.

In den **kreisfreien Städten** obliegt dem Wahlausschuss auch, die **Ergebnisse der Wahl der Bezirksvertretungen** festzustellen. Dies geschieht für jeden Stadtbezirk gesondert und verläuft ähnlich wie die Feststellung des Ergebnisses der Ratswahl.

Bei der Wahl des **(Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin** oder des **Landrats/der Landrätin** ist derjenige/diejenige Bewerber/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat **keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten, so sind für die in der Regel am zweiten Sonntag nach der Wahl stattfindende **Stichwahl** die beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Bei der **Stichwahl** ist der/die Bewerber/in gewählt, der/die von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los. Stand von Beginn an nur ein/e **einzigere/r Bewerber/in** zur Wahl, so ist er/sie **gewählt**, wenn die **Mehrheit der Wähler** sich für ihn/sie entschieden hat. Ist dies nicht der Fall, so ist er/sie auch **nicht gewählt**.

Im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr stellen die Wahlausschüsse der Gemeinden auch fest, wie viele gültige Stimmen die Listenwahlvorschläge für die Wahl der Versammlung des Regionalverbands Ruhr in ihrer Gemeinde erhalten haben. Sie tragen damit zur verbandsweiten Ergebnisfeststellung durch den Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr bei.

## **Denken Sie bitte auch bei dieser Wahl daran:**

**Genauigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit** sind für die Mitwirkung im Wahlausschuss unabdingbar.

Die **Wahlunterlagen**, insbesondere Stimmzettel und Wahlscheine wie auch die **Wahlbenachrichtigungen**, sind **Urkunden** und **sorgfältig zu verwahren**; sie dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. **Jede Vernichtung**, die das Gesetz nicht ausdrücklich zulässt, ist **unzulässig**.

**Auskünfte** über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen **Mitglieder von Wahlorganen nur** Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen **und nur dann** erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.